

Alfred Meier
T/F 071 793 21 73

9055 Bühler, 2024-04-18 mr
Weid 33

Eingegangen am:

Volkdiskussion
Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev. 26)

22. April 2024

Kantonskanzlei

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten nachfolgenden unsere Ausführungen im Rahmen der Volkdiskussion (Vodisk.).
Wir werden nicht alle Änderungsanträge genau Begründen.

Das PKG muss so ausgestellt sein, dass alle Arbeitnehmer, auch Teilzeitangestellte, in der PK (Pensionskasse) versichert sind. Ebenso sollte eine Minimum Rente vorgesehen sein. Der Koordinationsabzug ist bei Teilzeit und in den unteren Lohnklassen zu streichen. Die Renten der Höchst-Löhne können dagegen auf eine anständige Höhe gekürzt werden.

Der prozentuale Abzug hat immer die gleiche Höhe, egal wie Alt der Angestellte ist. Altersabhängige Abzüge sind grundfalsch. Es ist falsch je älter man wird, desto höher wird der Beitragssatz. Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Angestellten und dem Arbeitgeber bezahlt.

Art. 5 Abs. 1 (geändert) Beitragsplan der Standardversicherung (Überschrift geändert) 1 Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, **der gesamthaft zu je 50 % mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert wird.**

Art. 7a (neu) Sparbeiträge

1 Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.

2 In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:

Die nachfolgende Tabelle ist ersatzlos zu streichen. Diese ist durch einen Beitragssatz der Altersunabhängig ist zu ersetzen. Von 18 Jahren bis 70 Jahre immer gleich hoch. Also als Beispiel 15%, jede Seite zahlt 7.5%. Beitragspflicht, Versicherte 50%, Arbeitgeber 50%

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die unserer Eingabe gewidmet werden.
Freundliche Grüsse

